

Vorblatt

Ziel(e)

Gemäß § 89a StVO 1960 idgF hat die Behörde die Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und Gegenständen sowie deren Aufbewahrung unter den in dieser Gesetzesstelle genannten Voraussetzungen zu tätigen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Zur Vermeidung unterschiedlicher Anwendungen von Tarifen auf Gemeinde-, Landesstraßen B und L im Stadtgebiet von Graz sind aus Zweckmäßigkeitsgründen die Kosten in Pauschbeträgen für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen auf Landesstraßen B und Landesstraßen im Bereich der Stadt Graz anzugleichen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Änderung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen

Einbringende Stelle: Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Zur Vermeidung unterschiedlicher Anwendungen von Tarifen auf Gemeinde-, Landesstraßen B und L im Stadtgebiet von Graz sind aus Zweckmäßigungsgründen die Kosten in Pauschbeträgen für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen auf Landesstraßen-B und Landesstraßen im Bereich der Stadt Graz anzugleichen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen möglich.

Ziele

Die Behörde kann gemäß § 89a Abs. 7a StVO 1960 die Höhe der zu bezahlenden Kosten nach erfolgten Abschleppungen durch Verordnung in Pauschbeträgen (Tarifen) festsetzen. Schließlich sind auch die für die Aufbewahrung zu entrichtenden Pauschbeträge nach der Dauer der Verwahrung zu bestimmen.

Maßnahmen

Zur Vermeidung unterschiedlicher Anwendungen von Tarifen auf Gemeinde-, Landesstraßen B und L im Stadtgebiet von Graz sind aus Zweckmäßigungsgründen die Kosten in Pauschbeträgen für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen auf Landesstraßen-B und Landesstraßen im Bereich der Stadt Graz anzugleichen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5):

Hier wird das Datum des Inkraft- und Außerkrafttretens der Anlagen 1 und 2 festgelegt.

Zu Z 2 (Anlage 1):

Mit dieser Aufstellung werden die neuen Tarife für die Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MwSt) festgelegt.

Zu Z 3 (Anlage 2):

Mit dieser Aufstellung werden die neuen Tarife für die Kosten der Aufbewahrung von Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt) festgelegt.